



Stellungnahme des schweizerischen Berufsverbands der Berufsbeistandspersonen zur Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Der SVBB vertritt rund 75% der der Berufsbeistandspersonen der gesamten Schweiz und nimmt aus Praxissicht der Mandatsführenden an der Vernehmlassung des Vorentwurfs der VBVV teil.

Der SVBB begrüsst die Revision der Verordnung und unterstützt bis auf Bestimmungen in Art. 6, Art. 8 und Art. 9 die Revision. Vier der revidierten Bestimmungen sind aus Sicht des SVBB nicht ausreichend für die Praxis geeignet oder bergen das Risiko von Vermögensanlagen, die zukünftig nicht zum Wohl der betroffenen Personen getätigt werden können.

1

Art. 6 VE-VBVV Abs. 2 – Aufbewahrung von Wertsachen

Die Aufbewahrung ist grundsätzlich nur bei einer Bank zulässig (Abs. 1). Nur ausnahmsweise und bewilligungspflichtig ist eine sichere Aufbewahrung an einem anderen Ort.

Aus Sicht der Praxis jedoch kann eine sichere Aufbewahrung als auf den Namen der betroffenen Person lautendes verschlossenes Depositum auch im Tresor eines berufsbeistandschaftlichen Dienstes zweckdienlich sein. Es wäre deshalb sinnvoll, eine solche Aufbewahrung nicht als Ausnahme zu deklarieren, sondern alternativ in der Verordnung vorzusehen. Voraussetzung dafür wäre, dass die Verantwortlich zeichnenden solcher Dienste eine solche Aufbewahrung bei der zuständigen KESB beantragen. Grundlage der Genehmigung wäre, dass der beantragende Dienst Organisation und Prozesse ausweist, die die sichere Aufbewahrung gemäss Abs. 3, eine Inventarisierung und einen protokollierten Zugriff im 4-Augen Prinzip gewährleistet.

Ein Bewilligungsverfahren für jedes einzelne Depositum anzustossen, verursacht aus Sicht der Praxis unnötigen Aufwand auf Seiten der Beistandspersonen und der KESB.

Wir schlagen deshalb für Art. 6 VE-VBVV Abs. 2 folgenden geänderten Wortlaut vor: *Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger kann Wertsachen an einem anderen Ort aufbewahren, wenn die Gewährleistung der sicheren Aufbewahrung und des überprüfbaren Zugriffs ausgewiesen ist oder dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient. Dies bedarf einer Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.*

②

Art. 8 VE-VBVV – Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Aus Sicht des SVBB sind einige der neu zulässigen Anlageformen für die Mittel für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalts nicht adäquat, weil diese ein Wertschwankungsrisiko aufweisen oder das Risiko besteht, dass diese zu Unzeit aufgelöst werden müssen, um kurzfristig Liquidität für den gewöhnlichen Lebensunterhalt zu schaffen. Dazu wird im Folgenden ausführlicher ausgeführt.

Wie in der bisherigen Verordnung wird weiterhin das Vermögen betroffener Personen in drei Teile aufgeteilt:

1. Vermögensteil, der den Vermögensverzehr¹ für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen muss. Dieser beläuft sich je nach individueller Situation der betroffenen Person auf den Vermögensverzehr von 3 bis 5 Jahren.
2. Vermögensteil, der für die Deckung erweiterter Bedürfnisse bereitgehalten werden muss.
3. Vermögensteil, der über den Bedarf nach 1. und 2. hinausgeht und deshalb mit einem längerfristigen Anlagehorizont verwaltet werden kann.

Die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt dienen der Deckung der Kosten für Verpflegung, Wohnen, medizinische Versorgung, Körperpflege, Bekleidung, Versicherungen, Mobilität, soziale Integration. Diese Mittel müssen sehr kurzfristig verfügbar sein und dürfen keinen Wertschwankungen unterliegen. In der aktuellen Praxis halten die Mandatsträger den finanziellen Bedarf für den Lebensunterhalt über 3 bis 5 Jahre nach Abzug des regelmässigen Einkommens (=also nur das Äquivalent von 3 -5 Jahre des Vermögensverzehrs) als Sichteinlagen auf Privat- und Sparkonti. In der Praxis handelt es sich hier meist um Beträge von Fr. 90 bis 150k.

Eine Anlage mit Wertschwankungsrisiko oder beschränkter Verfügbarkeit (Liquidationsfähigkeit) ist für diese Mittel völlig fehl am Platz. **Die revidierte Verordnung würde jedoch solche Anlageformen wie folgt zulassen, die aus den angegebenen Gründen nicht geeignet sind:**

a.: festverzinsliche Kassenobligationen

Diese können seit Beginn der Tiefstzins Phase im Kurs sehr stark schwanken. Insbesondere tief verzinsten Obligationen weisen ein erhebliches Wertschwankungsrisiko auf.

b. + c.: festverzinsliche Obligationen und Pfandbriefanleihen, ETF, Indexfonds

Als börsengehandelte Wertpapiere sind diese zwar kurzfristig liquidierbar, unterliegen aber einem erheblichen Wertschwankungsrisiko

d.: Unternehmens-Obligationen

Auch Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand können Bonitäts- oder Liquiditätsprobleme bekommen (zB. Energieversorger); also ist der Liquidationswert solcher Obligationen ebenfalls einem Wertschwankungsrisiko ausgesetzt.

¹ Der Vermögensverzehr entspricht der Differenz zwischen Einkommen/Renten und dem Bedarf für den gewöhnlichen Lebensunterhalt. Dieser ist dem Vermögen zu entnehmen.

- e.: Einlagen der beruflichen Vorsorge
nicht kurzfristig liquidierbar; kein Zugriff auf diese Einlagen vor der Pensionierung; Mittel stehen für den gewöhnlichen Lebensunterhalt vor der Pensionierung nicht zur Verfügung;
- f.: Anlagen in Einrichtungen der 3. Säule
Diese Einlagen sind erst nach Erreichen des Rentenalters kurzfristig liquidierbar. Werden vor Erreichen des Rentenalters Einzahlungen auf Kosten der Liquidität getätigt, sind diese nicht mehr kurzfristig für die Finanzierung des Lebensunterhalts verfügbar. Diese Einlagen sind nicht liquid oder mit Risiko eines Wertverlusts (Besteuerung) liquidierbar.
- g.: Anteilscheine von Baugenossenschaften
Es ist kein Zugriff auf diese Einlagen möglich, solange das Mietverhältnis besteht (Anteilscheine sind nicht liquidierbar, solange der Betroffene in einer Wohnung der Baugenossenschaft lebt). Deshalb sind diese auch nicht für die Deckung der Lebensunterhaltskosten zuzulassen. Erst bei Verlassen der Genossenschaftswohnung werden die Anteilscheine ausbezahlt.
Muss eine betroffene Person beim Bezug Genossenschaftswohnung einen Anteilschein zeichnen, ist dieser Vermögensteil illiquid und steht für die Deckung der Kosten für den Lebensunterhalt nicht mehr zur Verfügung. Diese Mittel gehören also zum Vermögensteil "weitergehende Bedürfnisse" gemäss Art. 9.
- h.: selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke
dies sind Vermögensteile, die kurzfristig nicht liquidierbar sind und für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalt nicht zur Verfügung stehen, oder es besteht das Risiko, dass die Liquidierung zur Unzeit oder mit Preisnachlass erfolgt (Notverkauf und Vermögensreduktion im Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag der Werterhaltung und Art. 5.3 VE-VBVV).
In der Praxis sind es zudem meist diese Vermögensanlagen, die als Erstes bei einer Finanzierungslücke für die Deckung der Lebensunterhaltskosten mittelfristig liquidiert werden.

Diese nach der Revision erlaubten Anlagen unterliegen entweder dem Wertschwankungsrisiko oder deren Liquidierung ist kurzfristig nicht oder nur mit Verlust möglich.

Damit stehen diese Teil-Bestimmungen (Art. 8, Abs. a., b., c., d., e., f., g., h.) im Widerspruch zu Art. 3 VE-VBVV, denn sie bergen das Risiko zur Unzeit (also mit Wertverlust) liquidiert werden zu müssen oder gar nicht liquidierbar zu sein. Weiter ist das Postulat der Diversifizierung für den kurzen Anlagehorizont gar nicht von Belang. **Dass für diesen Teil des Vermögens "allgemein die Möglichkeit der Diversifikation gefördert werden" soll** (S. 5, Erläuterungen Revisionsvorschlag Stand 27. September 2019) **widerspricht folglich fundamental der Verpflichtung zur Werterhaltung und Verfügbarkeit.**

Höhere netto Renditen sind bei einem Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahre nur bei erheblich höherem Wertverlustrisiko zu erreichen. Mit anderen Worten: Der Anlagehorizont für Vermögensteile gemäss Abs. a. bis h., die zur Deckung für den gewöhnlichen Lebensunterhalt dienen, ist nicht

ausreichend, um Wertverluste wieder wettmachen zu können. **Im Gegenteil, die Erweiterung und ist damit überhaupt nicht im Interesse der betroffenen Person. Der SVBB fordert deshalb, dass diese Anlageformen für Vermögensteile zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts gestrichen werden** und nur für Vermögensteile für die Deckung von weitergehenden Bedürfnissen zugelassen (Art. 9 VE-VBVV Abs. 1) werden.

Wir schlagen deshalb vor, die Anlagenformen zu beschränken und Art. 8 VE-VBVV wie folgt zu formulieren:

Art. 8 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind auf den Namen lautende Einlagen bei Banken und Festgelder zulässig.

③

Art. 9 Abs. 1 VE-VBVV – "gute Bonität"

Es gibt über 20 Bonitätsklassen. Hier müsste unbedingt der Ratingbereich konkret angegeben werden. Was als eine "gute" Bonität bezeichnet werden kann, hängt von verschiedenen Gesichtspunkten ab. Die vorgeschlagene Formulierung überrascht sehr wegen der fehlenden Präzisierung und stellt nicht ausreichend sicher, dass nur Anlagen mit ausreichender Bonität getätigt werden.

Die revidierte Verordnung überlässt damit den Akteuren einen zu grossen Spielraum an Anlagemöglichkeiten. Hier braucht es nach Ansicht des SVBB eine konkrete (untere) Limite. **Der SVBB fordert, dass mindestens ein Rating von BBB vorgeschrieben wird, um als "gute" Bonität im Sinne der Verordnung zu gelten.**

Wir schlagen deshalb für Art. 9 VE-VBVV Abs. 1 folgenden geänderten Wortlaut vor: Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 8 folgende Anlagen, die mindestens ein Rating einer anerkannten Ratingagentur von BBB aufweisen, zulässig:....

④

Art. 9 Abs. 2 und 3 VE-VBVV – Erweiterte Bedürfnisse und besonders günstige Verhältnisse

Die erweiterten Bedürfnissen beschreiben einen Finanzbedarf, die zusätzlich zur Deckung des Lebensunterhalts anfallen und vom Betroffenen gewollt sind (bspw. traditionelle Schenkungen zum Ausbildungsabschluss, zur Heirat, zur Volljährigkeit des Enkels, etc.) oder zwingend anfallen (Sanierung des Dachs oder der Heizung einer im Besitz der betroffenen Person stehenden Liegenschaft).

Gegenüber der aktuellen Verordnung hat die Revision die Anlagemöglichkeiten bereits für Mittel, die zur Deckung von weitergehenden Bedürfnissen stark erweitert und Anlagen mit höherem Risiko für Wertschwankungen zugelassen. Der SVBB begrüsst, dass dafür Obergrenzen gesetzt wurden. Diese betragen kumuliert 45% bezogen auf das Gesamtvermögen.

Der SVBB betrachtet die Festlegung der Obergrenze (45%) für Anlagen in Aktien (25%), Immobilienfonds (10%) und physischem Gold/Silber (10%) mit Bezug auf das Gesamtvermögen als nicht sinnvoll für die Anwendung in der Praxis. Vielmehr sollte die Obergrenze nur für die Deckung der erweiterten Bedürfnisse gelten. Denn damit wird ein Anreiz geschaffen, den Vermögensteil für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu Gunsten des Vermögensteils für weitergehende Bedürfnisse zu reduzieren. Deshalb soll der Vermögensteil für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalts nicht für die Berechnung dieser Limiten einbezogen werden.

Wir schlagen deshalb für Art. 9 VE-VBVV Abs. 2 folgenden geänderten Wortlaut vor: Für die folgenden Anlagen gelten, bezogen auf die Anlagen für weitergehende Bedürfnisse und die weitergehenden Anlagen bei besonders günstigen Vermögensverhältnissen gemäss Art. 9 Abs. 3, folgende Obergrenzen:....

Bern den 3. Januar 2020

Vorstand SVBB-ASCP



Dr. Ignaz Heim
Präsident

lic. iur. Markus Odermatt
Geschäftsführer